# Allgemeine Einkaufsbedingungen der binder SWISS AG

# binder

- 1.1
- 1.2
- Allgemeines
  Bestellungen der binder SWISS AG (nachfolgend "Bestellerin") bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung selbst keine abweichenden Regellungen enthält. Falls die Bestellerin vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Die Lieferantin anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bestellerin als inhärenten Bestandteil der Verträge, auf denen die Bestellungen der Bestellerin bei der Lieferantin basieren, sowie als inhärenten Bestandteil jeder einzelnen Bestellung. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie (alternativ) in der Anfrage, der Bestellofferte, der Bestellung, in einer allfälligen Rahmenvereinbarung oder in der Auftragsbestätigung mündlich, schriftlich oder konkludent als anwendbar erklärt werden. Sie gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch ausdrückliche schriftlich Vereinbarung geändert werden. Sie gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen der Lieferantin werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die Bestellerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Anderslautende Bedingungen der Lieferantin haben nur Gültigkeit, sofern und soweit sie von der Bestellerin worden sind. 1.3
- Worden sind.

  Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. 1.4

# 2 Bestellungen durch die Bestellerin

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Nachträgliche Abweichungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bestelle-

- Annahme der Bestellung durch die Lieferantin
  Jegliche (namentlich auch auf Offerten und Angel
  durch die Bestellerin stellen lediglich Vertragsofferten dar, welche jeweils unter der Bedingung
  stehen, dass die Lieferantin die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bestellerin
- akzeptiert. Ein entsprechender Vertrag mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommt mit Annahme der Bestellung zu Stande, allso namentlich auch durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung. 3.2

# Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

- **4** 4.1
- Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug
  Der im Auftrag angegebene Liefetremin (Verfalltag) ist verbindlich. Als rechtzeitige Lieferung gilt
  der termingerechte Eingang der vertragsgemässen Ware an der Lieferadresse.
  Bei drohenden oder erkennbaren Lieferverspätungen muss die Lieferantin der Bestellerin
  umgehend unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer der Verspätung schriftlich
  Mittellung machen. Überdies hat die Lieferantin der Verzögerung sofort entgegenzuwirken und
  alles daran; usetzen den Riickstand schnellstens aufzuholen 4.2
- Mittellung machen. Überdies hat die Lieferantin der Verzögerung sofort entgegenzuwirken und alles daran zu setzen, den Rückstand schnellstens aufzuholen.

  Im Falle eines Lieferverzuges schuldet die Lieferantin der Bestellerin eine Konventionalstrafe, welche sich pro Verzugstag auf 0.5 % des Wertes des nicht rechtzeitig gelieferten Teils der Lieferung beläuft. Die Konventionalstrafe ist per jeweiligen Verzugstag jeweils umgehend zur Zahlung fällig und befreit die Lieferantin nicht von ihrer Lieferpflicht. Übersteigt der Verzugsschaden die Konventionalstrafe, bleibt die Geltendmachung des gesamten Schadens (insbesondere auch von Verzugsfolgeschaden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Betriebsunterbrechung) vorbehalten.

  Im Verzugsfall hat die Bestellerin unbeschadet sonstiger Rechte (insbesondere der Einforderung der Konventionalstrafe) das Recht, ohne vorgängige Fristsetzung für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten (ggf. unter Kostenfolge) und/oder auf Kosten der Lieferantin Deckungskäufe zu tätigen. 4.3

- 5.2
- Preise und Zahlungsbedingungen

  Die Preise verstehen sich netto, einschliesslich der ggf. zu berechnenden Mehrwertsteuer, frei unserem Werk Tagelswangen (DDP Werk der Bestellerin in CH-8317 Tagelswangen (Incoterms 2010)), einschliesslich Verpackung und sind innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsstellung, frühestens jedoch per Ende des auf den der Lieferung folgenden Monates, zu bezahlen. Preiserhöhungen werden von der Bestellerin inicht akzeptiert, ausser es wurde im Vertrag ausdrücklich eine Preisanpassung (z. B. Preisgleitklausei) vereinbart. Die Bestellerin hat das Recht, Forderungen der Lieferantin mit Gegenforderungen zu verrechnen. Die Abretunge von Forderungen der Lieferantin gegen die Bestellerin ist nicht zulässig. Im Falle von Mängeln an der Lieferung hat die Bestellerin das Recht, Zahlungen bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel vollumfänglich zurückzubehalten. 5.3

# 6

Zahlungsverzug
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung durch die Bestellerin massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist, hat die Lieferantin die Bestellerin schriftlich abzumahnen und eine Nachfrist von mindestens 20 Tagen ab Erhalt der Mahnung zu gewähren.

- Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr
  Als Erfüllungsort für sämtliche Sach-, Geld- und Dienstleistungen aus dem Vertrag gilt das Domizil der Bestellerin. Nutzen und Gefahr gehen mit Annahme der Lieferung am Werk der Bestellerin in DIP Werk der Bestellerin in CH8317 Tagelswangen (Incoterms 2010)) auf die Bestellerin über. Der Versand und Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin. Die Versicherung der Leistungen und Lieferungen gegen Verlust und Beschädigung irgendweicher Art ist Sache der Lieferantin.
  Die Renellung gemäss Ziff. 7.1 gilt namentlich auch wenn sich der Versand auf Beschänd der
- Die Regelung gemäss Ziff. 7.1 gilt namentlich auch, wenn sich der Versand auf Begehren der Bestellerin (oder aus sonstigen Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat) verzögert, 7.2 wenn sich die Bestellerin im Annahmeverzug befindet oder wenn die Bestellerin sonstige Mitwrikungspflichten verletzt. Die Lieferantin ist diesfalls zur Hinterlegung der Produkte auf eigene Kosten verpflichtet.

# 8 8.1

- Prüfung und Mängelrüge
  Die Lieferantin hat durch eine interne Qualitätssicherung zu garantieren, dass nur bestellkonforme und geprüfte Produkte geliefert werden. Die Lieferungen sind jeweils vor Versand sowie vor Übergabe sorgfältig zu prüfen. Prüfprotokolle und Atteste sind auf Verlangen der Bestellerin erfolgen. Bei der Bestellerin erfolgt die Wareneingangsprüfung zu Null, d. h. es werden grundsätzlich keine Fehler an Lieferungen oder Leistungen akzeptiert.
  Die sofortige Prüf- und Rügepflicht der Bestellerin nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Die Bestellerin kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Bereits geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- 8.2

- Gewährleistung, Haftung für Mängel Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Wareneingang bei der Bestellerin, für ersetzte **9** 9.1
- 9.2
- Die Gewähnleistungsinst beräugt 24 windra ein zu vraheineingan der der Bestelleini, ihr ersätzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein. Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes (oder wenn dieses in der Bestellung 9.3
- gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes (oder wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes).

  Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird die Lieferantin unter den unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, steht der Bestellerin in jedem Fall wahlweise das Recht zu, umgehende Ersatzoder Nachlieferung frei Werk Holderbank (DDP Werk der Bestellerin in CH-8317 Tagelswangen (Incoterms 2010)) auf Kosten der Lieferantin zu verlangen, den Minderwert der Lieferung geltend zu machen oder die Mängel am Produkt nachträglich durch die Lieferantin bzw. mittels Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Lieferantin beheben zu lassen. Darüber hinaus hat die Bestellerin das Recht, weitere Ansprüche aus mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz und Mangelfolgeschaden geltend zu machen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
  Fehlerhafte Teile können der Lieferantin auf deren Kosten zurückgesandt werden. 94

# Eigentums- und Immaterialgüterrechte

- Elgentums- und immaterialguterrechte Alle mit dem Auftrag bzw. der Bestellung allenfalls abgegebenen Unterlagen, Plänen, technischen Unterlagen und Muster bleiben alleiniges Eigentum der Bestellerin. Ohne deren Einwilligung darf Dritten keine Einsicht gewährt werden. An Zeichnungen, Plänen, technischen Unterlagen und sonstigen Unterlagen behält sich die Bestellerin Eigentumsund Immaterialgiterrechte vor. Vor inter Weitergabe an Dritte bedarf die Lieferantin der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin. 10.1
- 10.2

# 11

Werkzeuge
Werkzeuge und Einrichtungen bleiben ausschliessliches Eigentum der Bestellerin.

13

- Beistellungen
  Falls es nicht anders vereinbart ist, sind Beistellungen (Material, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Muster etc.) der Bestellerin kostenfrei an den Sitz der Lieferantin anzuliefern. Die Lieferantin ist verpflichtet, Beistellungen auf ihre Beschaffenheit, Vollständigkeit, Mängelfreiheit oder sonstige Fehler hin zu prüfen. Bei einer allfälligen Abweichung hat die Lieferantin umgehend Mitteilung an die Bestellerin zu machen.
  Die Lieferantin ist verpflichtet, Beistellungen auf eigene Rechnung, fachgemäss sowie gesondert aufzubewahren. Die Lieferantin haftet für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Beistellungen und sie hat diese entsprechend zu versichern.
- Zerstörung der Beistellungen und sie hat diese entsprechend zu versichern. Die Beistellungen dürfen durch die Lieferantin weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwendet werden. Die Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Das Eigentum an den Beistellungen verbleibt stets bei der Bestellerin. 12.3

# Informations- und Aufklärungspflichten

Informations- und Aurikarungsprüchten
Die Lieferantin macht die Bestellerin rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen der Bestellung sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informiert die Lieferantin die Bestellerin rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen fibren könen.

- Vertraulichkeit, Geheimhaltung
  Die Lieferantin verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihr durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlieferanten oder andere Dritte, welche davon Kenntnis erhalten, sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geschäftsbeziehung ist Dittere kreuserüberscheine zu haltere.
- ernatient, sind entspiedrend zu Geneinmatung zu verpillenten. Die Geschaltsbeziehung ist Dritten gegenüber geheim zu halten. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen
Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen
Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn die Lieferantin nicht innert 30 Tagen seit
Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen widerspricht.

# Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand und anwendbares Recht Alfällige Differenzen versuchen die Vertragspartner vorerst einvermehmlich untereinander zu regeln. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Lieferantin ist der Sitz der Bestellerin (derzeit Lindau). Die Bestellerin ist jedoch zusätzlich berechtigt, die Lieferantin an deren Sitz oder an jedem anderen Gerichtsstand zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.